

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. November 2015

### **1083. Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen / Vernehmlassung**

Der Bundesrat hat am 2. September 2015 beschlossen, zu verschiedenen Änderungen der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Revisionsvorlage umfasst insbesondere folgende vier Themen:

- Anpassung der Zivilstandsverordnung im Hinblick auf die Schaffung neuer Identitäten gemäss dem Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über den ausserprozessualen Zeugenschutz.
- Aufhebung der Möglichkeit der Veröffentlichung von Zivilstandsfällen durch die Kantone.
- Änderung der Zuständigkeit für die Oberaufsicht (Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen anstelle des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements).
- Regelungen mit Bezug auf die systematischen Rückerfassungen von Zivilstandsdaten.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (auch per E-Mail an [Natalie.Megevand@BJ.admin.ch](mailto:Natalie.Megevand@BJ.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 9. September 2015 haben Sie uns einen Entwurf für Anpassungen in der Zivilstandsverordnung und in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Den Änderungen stimmen wir grundsätzlich zu und äussern uns zu den einzelnen Bestimmungen wie folgt:

#### **A. Bemerkungen zu den Änderungen der Zivilstandsverordnung (ZStV)**

##### **Zu Art. 15b E-ZStV:**

*Vorbemerkung:* Im Zusammenhang mit dem neuen Institut der «zusätzlichen Identität» erscheinen uns nicht sämtliche Fragen geklärt. Zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzesbestimmungen und zur Verhinderung von Missbrauch erachten wir eine systematische Kontrolle bei

Personen mit einer zusätzlichen Identität als notwendig, um das bestehende Missbrauchspotenzial auszuräumen (z. B. Umgehung von Ehehindernissen oder Inanspruchnahme von doppelten Zahlungen von Sozialversicherungsleistungen).

**Antrag:** *Wir ersuchen Sie, eine systematische Kontrolle der zusätzlichen Identitäten einzurichten.*

*Abs. 1 Bst. c:* Gemäss dem Entwurf können Personen mit zusätzlichen Identitäten ins Personenstandsregister aufgenommen werden, die gestützt auf die Strafprozessordnung, den Militärstrafprozess oder kantonales Recht als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler tätig sind. Nach zürcherischem Recht können auch Drittpersonen, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Polizei stehen, als verdeckte Ermittlerin oder Ermittler eingesetzt werden. Diese Lösung steht unseres Erachtens in Einklang mit Art. 15b Abs. 1 Bst. c. Die Erläuterungen zu Art. 15b Abs. 1 Bst. c E-ZStV sind demgegenüber zu eng gefasst, indem auf ein Anstellungsverhältnis Bezug genommen wird.

**Antrag:** *Wir ersuchen Sie, die Erläuterungen offener zu fassen («Analoges gilt für Angehörige der Polizei oder des Militärs, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden...»).*

*Abs. 5:* Die Bestimmung will sicherstellen, dass die Bekanntgabe von Daten im Bereich zusätzlicher Identitäten nur auf Anweisung der zuständigen Stelle für Infostar erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass dies nur dann möglich ist, wenn die Daten für die Beurkundung der zusätzlichen Identität besonders gekennzeichnet werden.

**Zu Art. 47 Abs. 2 Bst. f E-ZStV:**

Werden aus Einzelregistern, die als Archivgut gelten, nur noch «einfache Kopien» erstellt, wie dies der Bund in seinem Entwurf zur Revision der ZStV für das in Papierform geführte Zivilstandsregister (1876–2004) vorsieht, können die Anforderungen des von der Schweiz unterzeichneten Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112) nicht mehr erfüllt werden. Allenfalls müsste dieses Abkommen sogar gekündigt werden.

**Antrag:** *Wir ersuchen Sie, die Vereinbarkeit des geplanten Vorgehens mit dem Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern zu prüfen.*

**Zu Art. 52a E-ZStV:**

Die Bestimmung sieht vor, dass aus der Zivilstandsdatenbank Infostar zu allen Änderungen, die RIPOL-Daten betreffen, ein Hinweis an die polizeiliche Datenbank RIPOL übermittelt wird. In der Datenbank Infostar wird jedoch mangels gesetzlicher Grundlage nicht registriert, welche Personenstandsdaten in der Datenbank RIPOL erfasst sind. Der vorge-

sehene Hinweis setzt folglich voraus, dass die Datenbank Infostar der Datenbank RIPOL bei jeder Änderung von Personenstandsdaten einen elektronischen Hinweis übermittelt, also auch betreffend Personen, die gar nicht in RIPOL erfasst sind. Die in der Bestimmung erwähnte gesetzliche Grundlage in Art. 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (SR 361) ist dazu unseres Erachtens nicht ausreichend.

**Antrag:** *Die Notwendigkeit der Schaffung einer ausreichenden formell-gesetzlichen Grundlage ist zu prüfen.*

**Zu Art. 90 Abs. 1 und 2 E-ZStV:**

Grundsätzlich ist der Bund nicht zuständig für die Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsinstanzen der Kantone und der Gemeinden. Gemäss in Art. 89 Abs. 1 ZStV richtet sich denn auch das Verfahren vor den Zivilstandsämtern und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach kantonalem Recht. Eine Notwendigkeit für die Schaffung einer Ausnahme in diesem Teilbereich ist nicht ausgewiesen.

**Antrag:** *Auf die Änderung von Art. 90 ZStV ist zu verzichten.*

**Zu Art. 98 Abs. 7 E-ZStV:**

Die Formulierung dieses Artikels überlässt es den Zivilstandsämtern, ob sie eine Randalmerkung im Archiv anbringen wollen oder nicht. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung soll dies präzisiert werden.

**Antrag:** *Die Zivilstandsämter sollen in den Zivilstandsregistern, die als Archivgut gelten, keine Randalmerkungen anbringen dürfen.*

**Zusätzlicher Antrag auf Änderung von Art. 45 Abs. 2 ZStV:**

Kann eine Geburt nicht innert nützlicher Frist im elektronischen Personenstandsregister (Infostar) beurkundet werden, stellt das Zivilstandamt auf Verlangen eine Bestätigung der Anmeldung einer Geburt aus, wobei es vorab die Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen einholen muss. Unseres Erachtens sollen die Zivilstandsämter, die professionell arbeiten, diesen Entscheid künftig in eigener Verantwortung treffen können. Da sich die Bestätigung zudem lediglich auf die Tatsache der beim Zivilstandamt eingegangenen Geburtsanmeldung bezieht und alle weiteren Fragen, insbesondere die Frage nach der Aufnahme der Eltern in das elektronische Personenstandsregister wie auch der eigentlichen Beurkundung der Geburt des Kindes, bewusst offenlässt, erscheint uns die Formalie überflüssig.

**Antrag:** *Auf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Bestätigung der Anmeldung einer Geburt vor dem Eintrag der Geburt im elektronischen Personenstandsregister Art. 45 Abs. 2 ZStV ist zu verzichten.*

*Formulierungsvorschlag: Ergänzung von Abs. 2 durch den Satz «Ausgenommen ist die Anmeldung einer Geburt.»*

## **B. Bemerkungen zu den Änderungen der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**

### **Zu Anhang 1, Ziff. I. 3.4:**

Die vollständige Aufhebung der Gebührenposition 3.4 (Fr. 30 / pro Person für die Überprüfung des Zivilstandes) erscheint uns nicht gerechtfertigt. Der Abbau dieser Gebührenposition hätte einen Einnahmenausfall für die Zivilstandesämter um 5–10% zu Folge. Da sich der Kostendeckungsgrad für zivilstandamtliche Verrichtungen lediglich zwischen 40% und 60% bewegt, drängt sich ein Abbau der Gebühreneinnahmen nicht auf.

Zudem wird das Zivilstandamt auch nach Abschluss der Rückerfassung immer wieder auf Personenstände stossen, die nicht auf dem neusten Stand sind, vorab weil die Meldung von Auslandsereignissen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Ausländerinnen und Ausländern unterlassen wurde. Zumindest für Fälle, in denen sich herausstellt, dass die Daten nicht auf dem neusten Stand sind, ist die Gebührenposition beizubehalten.

**Antrag:** Die Gebührenposition Anhang 1, Ziff. I. 3.4 ist beizubehalten.

### **Zusätzliche Änderung von Anhang 2:**

In der Einleitung zum Anhang 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen) wird festgehalten, dass die Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand gemäss Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) gebührenfrei sei. Der Aufwand für solche Verfahren kann jedoch erheblich sein. Oft handelt es sich um kontradiktoriale Verfahren mit Gesuchstellenden und Gesuchsgegnerinnen und -gegnern, die häufig durch Rechtsbeistände vertreten sind. Angesichts des enormen Aufwandes erscheint Gebührenfreiheit für solche Verfahren nicht angemessen. Zudem widerspricht diese Regelung dem Grundsatz von Art. 89 Abs. 1 ZStV, wonach sich das Verfahren vor den Zivilstandesämtern und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach kantonalem Recht richtet. Dazu gehört auch die Regelung der Kostenerhebung. Soweit die ZStGV Gebührenpositionen enthält, liegt dies darin begründet, dass es sich dabei um das sogenannte «Massengeschäft» handelt. Zu ergänzen bleibt, dass mittellosen Verfahrensbeteiligten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden kann.

**Antrag:** Der Vorspann zu Anhang 2 ist unbedingt wegzulassen. Eventualiter ist entsprechend der Regelung in Anhang 2 Ziff. II. 6 ZStGV ein neuer Gebührenrahmen vorzusehen.

– 5 –

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder  
des Regierungsrates sowie die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**